

BGer 1B 450/2018 vom 19. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_450_2018

FR: TF 1B 450/2018 du 19 novembre 2018

IT: TF 1B 450/2018 del 19 novembre 2018

Regeste

Untersuchungshaft; Rückzahlung der Kautions | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegen den kantonal letztinstanzlichen Haftentscheid des Kantonsgerichts ist zulässig. Auch wenn er bereits vollzogen wurde - die Beschwerdeführerin wurde gegen die Leistung der Kautions entlassen - ist sie durch die Verweigerung der bedingungslosen Haftentlassung in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Sie macht die Verletzung von Bundesrecht geltend, was zulässig ist (Art. 95 lit. a BGG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 2.1

Das Zwangsmassnahmengericht hat die Entlassung der Beschwerdeführerin aus der Haft unter Auferlegung einer Kautions in der Höhe von Fr. 3'000.-- angeordnet und den weitergehenden Antrag auf unbeschwerter Entlassung abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat sich dieser Entscheid unterzogen und die Kautions geleistet, worauf sie aus der Haft entlassen wurde. Anschliessend hat sie ihn beim Kantonsgericht angefochten mit dem Antrag, sie unbeschwert aus der Haft zu entlassen und die Kautions freizugeben. Das Kantonsgericht hat die Beschwerde gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts abgewiesen. Es hat erwogen, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangsmassnahme seien erfüllt und für die Rückzahlung der Kautions sei es nicht zuständig.

E. 2.2

Die Anordnung einer Ersatzmassnahme im Sinn von Art. 237 StPO setzt ebenso wie die Anordnung von Untersuchungshaft voraus, dass der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts sowie ein besonderer Haftgrund - vorliegend steht Fluchtgefahr zur Debatte - gegeben sind (Art. 221 Abs. 1 StPO). Unbestrittenermassen ist die Beschwerdeführerin dringend verdächtig, fünf Einbruchdiebstähle begangen zu haben. Ebenfalls offenkundig ist, dass grundsätzlich Fluchtgefahr besteht, hat doch die in Frankreich wohnhafte Serbin, soweit ersichtlich, keinerlei erhebliche Bindungen an die Schweiz. Im Zeitpunkt des Haftentscheids des Zwangsmassnahmengerichts (6. Juni 2018) befand sie sich gut 100 Tage in Haft. In ihrem Haftentlassungsgesuch vom 25. Mai 2018 geht sie selber zu Recht davon aus, dass ihr eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten drohen könnte, wobei sich der Tatverdacht damals "nur" auf vier Fälle bezog, nicht auf fünf, wie es nach dem aktuellem Stand der Untersuchung der Fall ist. Es drohte daher am 6. Juni 2018 noch keine Überhaft,

die Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangs- und damit auch einer Ersatzmassnahme waren erfüllt. Das Kantonsgericht hat kein Bundesrecht verletzt, indem es den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts - Haftentlassung gegen Leistung einer Kautions von Fr. 3'000.- - schützte. Dies unabhängig davon, dass es versehentlich davon ausging, die Beschwerdeführerin sei vorbestraft: dieser Irrtum führte im Ergebnis nicht zu einem fehlerhaften Entscheid.

E. 2.3

Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde die Freigabe der rechtmässig auferlegten Kautions erreichen wollte, hat sie das Kantonsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass es dafür nicht zuständig ist (Art. 239 Abs. 3 StPO e contrario).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.